

KINDERSCHUTZFALL OBERHAUSEN: INTERNATIONALE STRAFVERFAHREN, UMGANGSAUSSCHLUSS UND OFFENE FRAGEN ZUM SCHUTZ EINES KINDES

Umstrittene Verbringung aus der Türkei, dokumentierte Aussagen zu mutmaßlicher sexualisierter Gewalt, Berufung gegen einen Freispruch und mehrere strafrechtliche Vorgänge: Unabhängiger Kinderschutzfachberater fordert umfassende Aufklärung.

OBERHAUSEN / HERNE / ISTANBUL | 14. OKTOBER 2026

Ein grenzüberschreitender Kinderschutzfall zwischen Deutschland und der Türkei wirft erhebliche Fragen zum Umgang mit dokumentierten Gefährdungshinweisen, zum internationalen Sorge- und Umgangsrecht sowie zur Verantwortung staatlicher Stellen auf. Im Mittelpunkt steht ein sechsjähriges Kind, dessen familiäre Situation Gegenstand mehrerer familien- und strafrechtlicher Verfahren ist.

Zu den Verfahrenskomplexen zählen die umstrittene Verbringung des Kindes nach Deutschland, Missbrauchsvorwürfe gegen einen Angehörigen mütterlicherseits, strafrechtliche Anzeigen gegen weitere Beteiligte und die Frage, ob die zuständigen deutschen Stellen die Gefährdungslage ausreichend geprüft haben. Hinzu kommt ein mehrmonatiger Ausschluss des persönlichen Umgangs des Vaters mit dem Kind.

Dennis Engelmann, unabhängiger Kinderschutzfachberater, hat das Jugendamt Oberhausen mit einer Gefährdungsmeldung befasst, Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde erhoben, Strafanzeige erstattet und politische Stellen informiert. Er fordert eine unabhängige, ergebnisoffene Prüfung der Schutzsituation – ohne Vorfestlegung zugunsten eines Elternteils.

1. Internationaler Sorgerechtskonflikt und Verbringung nach Deutschland

In der Türkei wurde ein Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren geführt. Nach den bisher besprochenen Unterlagen bestand eine vorläufige Sorgerechtsregelung zugunsten der Mutter; zugleich war ein Umgangsrecht des Vaters gerichtlich geregelt. Im weiteren Verlauf wurde der Aufenthalt des Kindes nach Deutschland verlagert.

Der Kindesvater hat nach eigenen Angaben wegen der Verbringung Strafanzeige gegen die Mutter erstattet. Ihm sei am 14. Oktober 2026 bestätigt worden, dass hierzu strafrechtliche Ermittlungen geführt werden. Eine schriftliche behördliche Bestätigung liegt dem Verfasser dieser Pressemitteilung derzeit nicht zur eigenen Prüfung vor.

Zu klären ist insbesondere, welche gerichtlichen Entscheidungen und elterlichen Rechte zum Zeitpunkt der Verbringung galten und ob diese verletzt wurden. Eine rechtswidrige Kindesentziehung durch die Mutter ist damit nicht bereits festgestellt.

2. Umgangsausschluss bis 1. Oktober - weiterhin kein persönlicher Kontakt

Nach Angaben des Kindesvaters wurde der persönliche Umgang mit seinem Kind über mehrere Monate gerichtlich ausgeschlossen. Die Befristung dieses Umgangsausschlusses endete demnach am 1. Oktober 2026. Gleichwohl habe er seine Tochter bis zum 14. Oktober 2026 weiterhin nicht persönlich sehen können.

Der Vater stellt den zeitlichen Zusammenhang mit seinen Bemühungen her, nach den Angaben des Kindes zu mutmaßlichen Übergriffen Schutzmaßnahmen zu erreichen. Ob und in welchem Umfang diese Bemühungen für die gerichtliche Entscheidung ausschlaggebend waren, lässt sich ohne Auswertung der vollständigen Beschlussgründe nicht feststellen.

Offen ist insbesondere, auf welcher rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage der persönliche Kontakt nach Ablauf der genannten Befristung weiterhin ausbleibt, ob weitere Regelungen bestehen und welche kindeswohlbezogenen Maßnahmen zur Prüfung beziehungsweise Wiederanbahnung des Umgangs getroffen wurden.

Auch ein Umgangsausschluss muss am Kindeswohl ausgerichtet sein. Der Sachverhalt rechtfertigt weder eine pauschale Bewertung des Vaters noch eine Vorverurteilung der Mutter.

3. Dokumentierte Kindesvernehmung zu mutmaßlicher sexualisierter Gewalt

Am 12. August 2025 wurde das damals vierjährige Kind in der Türkei in einem institutionellen Rahmen videodokumentiert befragt. Das mehrseitige Protokoll enthält Angaben zu mutmaßlichen sexualbezogenen Berührungen durch einen Onkel mütterlicherseits. Im Verlauf der Befragung wurden auch Puppen verwendet.

Das Protokoll enthält anfängliche Verneinungen und wechselnde Angaben. Eine seriöse fachliche Beurteilung setzt deshalb die Würdigung des vollständigen Befragungsverlaufs voraus; einzelne Passagen dürfen nicht isoliert als Beweis gewertet werden.

Im weiteren Verlauf erklärte das Kind zur möglichen Anwesenheit der Mutter: „Meine Mutter war da.“ Auf die Frage, ob die Mutter die geschilderten Berührungen gesehen habe, antwortete es: „Sie hat es gesehen.“ Zuvor hatte es eine Frage nach der Anwesenheit der Mutter zunächst verneint. Die Aussagen begründen Prüfungsbedarf, beweisen aber weder den behaupteten Übergriff noch eine tatsächliche Kenntnis der Mutter.

Der Kindesvater war bei dieser Videovernehmung nicht anwesend.

4. Psychiatrischer Bericht und Belastungsanzeichen

Ein psychiatrischer Untersuchungsbericht vom 19. August 2025 beschreibt unter anderem wiederkehrende Gedanken, Reizbarkeit und Schwierigkeiten beim alleinigen Schlafen sowie eine akute Stressreaktion. Diese dokumentierten Beobachtungen sind für die Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse des Kindes relevant. Aus ihnen allein lässt sich weder die Ursache der Beschwerden noch eine Straftat nachweisen.

5. Türkische Staatsanwaltschaft legt Berufung gegen Freispruch ein

Die türkische Staatsanwaltschaft erhob am 24. September 2025 Anklage gegen den beschuldigten Onkel. Am 5. Mai 2026 wurde dieser durch das zuständige türkische Strafgericht erstinstanzlich freigesprochen.

Eine am 13. Oktober 2026 beglaubigte deutsche Übersetzung der staatsanwaltschaftlichen Berufungsschrift vom 14. Mai 2026 dokumentiert, dass die Staatsanwaltschaft die Aufhebung des Freispruchs beantragt. Sie verweist auf die Angaben des Kindes, die Darstellung mit einer Puppe und einen gerichtsmedizinischen Bericht. Außerdem beanstandet sie die erstinstanzliche Würdigung einer möglichen Einflussnahme durch den Vater.

Die Berufung gibt die Position der Staatsanwaltschaft wieder; sie stellt weder eine Verurteilung noch den Beweis der Vorwürfe dar. Der weitere Verfahrensstand ist gesondert zu verifizieren.

6. Weitere strafrechtliche Vorgänge - auch Anklage gegen den Vater

Neben dem Verfahren gegen den Onkel bestehen weitere strafrechtliche Vorgänge. Der Kindesvater hat gegen die Mutter Anzeige erstattet, unter anderem wegen möglicher Verletzungen von Fürsorge- und Schutzpflichten. Er berichtet zudem über Ermittlungen im Zusammenhang mit der Verbringung des Kindes und über einen weiteren Verdacht des Prozessbetrugs. Die konkreten Tatvorwürfe und Ermittlungsstände dieser zusätzlichen Verfahren sind bislang nicht anhand amtlicher Unterlagen abschließend überprüft.

Auch gegen den Kindesvater wurde nach den vorliegenden Informationen Anklage wegen des Vorwurfs der Entziehung Minderjähriger erhoben. Diese betrifft einen aufenthalts- beziehungsweise obhutsrechtlichen Sachverhalt; sie ist nicht mit einer Anklage wegen körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen das Kind gleichzusetzen. Über Schuld oder Unschuld ist damit nichts entschieden.

Sämtliche Anzeigen, Ermittlungen und Anklagen sind voneinander zu unterscheiden. Für alle Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung.

7. Jugendamt Oberhausen: offene Fragen zur Gefährdungseinschätzung

Das Kind lebt nach den vorliegenden Informationen im Haushalt seiner Mutter. Der Beschluss des Amtsgerichts Oberhausen vom 10. September 2026 (Az. 453 F 1246/26) führt hinsichtlich eines möglichen aktuellen Kontakts zum beschuldigten Onkel aus, ein solcher sei „nicht ersichtlich“. Diese Formulierung ist keine positive Feststellung, dass ein Kontakt durch konkrete Prüfungen ausgeschlossen wurde. Sie belegt ebenso wenig, dass ein solcher Kontakt tatsächlich besteht.

Am 14. September 2026 erstattete Engelman gegenüber dem Jugendamt Oberhausen eine Gefährdungsmeldung. Es folgten eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde sowie eine Strafanzeige mit dem Ziel, mögliche strafrechtlich relevante Versäumnisse einzelner Verantwortlicher unabhängig überprüfen zu lassen.

Bislang liegt Engelman nach seinen Angaben keine hinreichend konkrete Auskunft darüber vor, welche internen Gefährdungsprüfungen und Schutzmaßnahmen erfolgten. Aus einer fehlenden inhaltlichen Rückmeldung darf nicht geschlossen werden, dass behördenintern keine Maßnahmen stattgefunden hätten. Gerade deshalb bedarf es der Aktenprüfung.

8. Politische Stellen informiert

Engelmann informierte politische Ansprechpartner in Oberhausen und Nordrhein-Westfalen sowie die Landesbeauftragte für Kinderschutz über den Fall. Die CDU-Ratsfraktion Oberhausen bezeichnete eine zusätzliche politische Befassung als weder sachgerecht noch hilfreich und hinterfragte die Intention der Anfrage.

Das Büro des CDU-Landtagsabgeordneten Jens Kamieth fragte hingegen nach einer möglichen Weiterleitung an die Kinderschutzsprecherin Charlotte Quik MdL. Auch der Vorsitzende der AfD-Bezirksfraktion Alt-Oberhausen bat um Erlaubnis, die Unterlagen an eine mit Kinderschutz befasste Kollegin weiterzugeben. Engelmann stimmte den Weiterleitungen zu. Eine inhaltliche Prüfung oder konkrete Schutzmaßnahme ist dadurch nicht belegt.

9. Forderung: Kinderschutz unabhängig von den Elterninteressen prüfen

Engelmann fordert eine unabhängige und ergebnisoffene Bewertung sämtlicher Gefährdungshinweise, die nachvollziehbare Prüfung eines möglichen Kontakts zum beschuldigten Angehörigen, die Überprüfung der fortdauernden Umgangsunterbrechung und die transparente Rekonstruktion behördlicher Schutzentscheidungen.

Er hält auch die Prüfung einer vorübergehenden neutralen Schutzunterbringung außerhalb beider Elternhaushalte für angezeigt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen und eine individuelle Verhältnismäßigkeitsprüfung dies rechtfertigen. Damit wird ausdrücklich keine automatische Unterbringung beim Vater verlangt.

„Es geht nicht darum, einen Elternteil zum Helden und den anderen zum Täter zu erklären. Es geht darum, die dokumentierten Hinweise ernst zu nehmen und unabhängig zu prüfen, ob dieses Kind ausreichend geschützt ist. Während mehrere Verfahren das Verhalten Erwachsener bewerten, darf das Kind nicht aus dem Blick geraten.“

Hintergrund und Pressekontakt

Die anonymisierte Falldokumentation ist unter www.der-kinderschutzaktivist.de/aktuelle-faelle/kinderschutzfall-oberhausen/ abrufbar.

Dennis Engelmann · Unabhängiger Kinderschutzfachberater

E-Mail: dennis.engelmann@der-kinderschutzaktivist.de

Telefon: +49 175 3752125

Website: www.der-kinderschutzaktivist.de

Hinweis: Angaben des Kindesvaters sind als solche gekennzeichnet. Die Identität des Kindes wird geschützt. Für alle Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung.